

RS Vwgh 1987/6/30 87/04/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §74 Abs2 Z3;

GewO 1973 §74 Abs2 Z4;

Rechtssatz

Die Erklärung, "weilers verweise ich darauf, dass durch den beabsichtigten Betrieb iSd§ 74 Abs 2 Z 4 GewO 1953 die Sicherheit, Leichtigkeit und Schlüssigkeit des Verkehrs auf der X-Straße nicht mehr gewährleistet erscheint. Von seiten der Gemeinde wird befürchtet, dass durch den zukünftig erhöhten Lkw-Verkehr eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf dieser Straße gröbsten Ausmaßes eintritt sowie, dass Schulkinder gefährdet würden", kann nicht als Einwendung iSd § 74 Abs 2 Z 3 GewO 1973, sondern lediglich als solche des § 74 Abs 2 Z 4 gewO 1973 beurteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040024.X03

Im RIS seit

26.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at